

RECHTSVERORDNUNG

über die Parkgebühren in der Stadt Bad Rappenau vom 01.02.2010

Aufgrund von § 6a, Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 18.08.2006 (BGBl I S. 1958) und § 13, Abs. 1, S.1 der Straßenverkehrsordnung in der Fassung vom 25.06.1998 (BGBl S.1654) hat der Gemeinderat am 01.02.2010 folgende Rechtsverordnung erlassen.

§ 1 Gebührenpflicht

Auf dem öffentlichen Parkplatz auf dem Flst. Nr. 3916, Gemarkung Bad Rappenau an der Ecke Salinenstraße/Rosentrittstraße/Waldstraße, der durch Parkscheinautomaten als gebührenpflichtig ausgewiesen ist, werden innerhalb der Bewirtschaftungszeit Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Bewirtschaftungszeit

Die Bewirtschaftungszeit wird von Montag bis Samstag auf 7.00 – 19.00 Uhr und am Sonntag auf 12.00 – 19.00 Uhr festgelegt.

§ 3 Parkgebühren

Die Parkgebühr beträgt 0,25 € je 30 Minuten, höchstens jedoch 5,00 € am Tag.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Rappenau, den 01.02.2010

Hans Heribert Blättgen
Oberbürgermeister